

105454

Quislings

Europa - part

I. Bundesgebiet

II. Bundesgesetzgebung

III. Præsidium.

III. Präsidium

Art.

Das Präsidium des Bundes steht dem Führer des Grossdeutschen Reiches zu, welcher den Namen Präsident der Vereinigten Staaten von Europa führt, ~~Der Bundespräsident~~ ^{und} hat den Bund völkerrechtlich ~~zu vertreten~~ ^{vertreten} in ~~dem Namen~~ des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, ~~Wirtschaftsengesandte zu beauftragen~~ ^{und zu empfangen}.

Zur ~~Erklärung~~ ^{von} des Krieges und ~~Schließung~~ ^{von} des Frieden im Namen des Bundes, ist die

~~Zustimmung des Bundesrates erforderlich.~~

sowie

was zur Gültigkeit der Verträge mit fremden

Staaten ist die Genehmigung des Bundesrates erforderlich.

T und zur Ernennung von Botschaftern und "mandatim des Bundes"

Art.

Für Fortwährendenpräsidenten tiltrav vil umbede om president avleggse for han for Fortwährend. følgende er:

"Iy lover og sværge at jeg vil tro Rjette vilk umbede om President for Europas Fronte Staten i overensstemmelse med Fortwährendpaktens og vil av at min arme lyde, beskytte og forsvare denne pakt så sandt hjælp mig Gud."

Er vitet Forbunds-
råd på den tid samlet,
vedlegges eden skriftlig
i Forbundsrådets sekre-
tariat og gjenles høiti-
delig av Forbundspremi-
dantens på friste møte
av Forbundsrådet

Art.

Der Bundespräsident
ernennt einen Bundes-
kanzler und die not-
wendigen ^{andere} Bundesmini-
ster. ~~Er~~ ^{er} vertritt die
Geschäfte unter ihnen
wie er es für ~~wohl~~
gesehenmäßig erachtet

Tant Vorschlag
des Bundes-
kongress

A Er laist dieselben
für den Bund ver-
sidigen

9 und vertritt er-
forderlichen Falles
ihre Entlohnung

Zur Erinnerung
des Bundeskanzlers
unter der anderen Bundes-
minister ist die Ernenn-
nung des Bundesrats
erforderlich ^{und auch} Sie ~~haben~~
wissen ^{zu} vom Bundespräsident

entlassen werden,
 wenn der Bundesrat
 rat ist
 der Bundeskanzler
 wenn der Bundesrat
 mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aus-
 rechen (abst.) ^{aussteigen}
~~aussteigen~~ dass der
 Bundeskanzler nicht
 länger das Vertrauen
 der Bundesräte hat,
 ein anderer Bundes-
 minister wenn darüber
 mit einfacher Mehrheit
 geschieht.

~~Der Bundeskanzler
 durch Bundespräsidenten
 für zweckmäßig gefällig
 ist, ~~aussteigen~~ ~~oder~~ das
 Vertrauen des Bundes-
 rates ^{nicht länger}
 haben.~~

Der Bundeskanzler
 und die anderen Bundes-
 minister bilden zusammen
 die Bundesregierung
 unter dem Vorsitz des
 Bundespräsidenten.

Von der Bundes-
 regierung soll mehr
 als die Hälfte nicht
 deutsche Reichsange-
 hörige sein, sondern
 Staatsangehörige der
~~der~~ anderen Bundes-
 gliedern vertreten sein.

In nachdem er den
 betreffenden Bundes-
 ministerien ~~geordnet~~ hat,

Art.

Der Bundespräsident
 wählt ^{er} ~~er~~ nennt die Bundesbe-
 amten, lässt dieselben für

den Bund veridigen und
verpflichtet in jedem Falle
denn Entkennung.

Art.

Der Bundespräsi-
dent hat das Recht,
im Namen des Bundes
Krieg zu erklären und
Frieden zu schließen,
Bindungen und andere
Verträge mit anderen
Staaten einzugehen,
Boten und Gesandte
zu ernennen und zu
empfangen.

Zur Erklärung
des Krieges und zum
Schließen des Friedens

sowie zur Ernennung
von Boten und
Gesandten

~~sowie zur Gültigkeit~~
dort ist die Zustim-
mung des Bundes-
rates erforderlich.

Insofern die Ver-

Fråge mit fremden
 Staaten ~~mit~~ von besonderer
 Wichtigkeit sind, ist zu
 ihrem Abschluss die Zu-
 stimmung des Bundes-
 rates erforderlich und sie
 werden erst gültig nach
 der Genehmigung des
 Bundesrates.

Insofern die Ver-
 träge, sich auf solche
 Gegenstände beziehen,
 welche ~~im Bereich~~ in
 den Bereich der Bundes-
 gesetzgebung gehören
 oder eine Änderung eines
 Senatsbeschlusses not-
 wendig machen, ist
 zu ihrem ~~Gültigkeit~~
 ihrem Abschluss die
 Zustimmung des
 Bundesrates und zu
 ihrer Gültigkeit die
 Genehmigung des Senats

erforderlich.

Art.

Der Bundespräsident hat den obersten Befehl über die ^{gesamte} Wehrmacht des Bundes über die, doch können die Wehrmacht der ^{einzelnen} Bundesglieder die nicht zu dem eigentlichen Bundeswehrmacht gehören, niemals ohne Zustimmung des betreffenden Bundesrates ausserhalb dessen Grenzen verwendet werden.

Art.

Dem Bundespräsidenten steht es zu dem Bundesrat $\&$ und das Recht zu berufen, zu ernennen,

Vorsitz im Bundes-
rate und die Lei-
tung der Geschäfte
steht dem Bundes-
kanzler zu, welcher

und zu schließen darf

RA.

Der Bundespräsident
lässt die ~~Steuern~~
~~Abgaben~~ von dem Bundes-
rate bewilligten Steuern
erheben.

RA.

Die erforderlichen Vor-
lagen werden nach An-
gabe der Beschlüsse des
Bundesrates im Namen
des Bundespräsidenten
an das Senat gebracht,
wo sie durch Mitglieder
des Bundesrates oder
durch Bundesminister
vertreten werden.

RA.

Dem Bundespräsidenten
steht die Ausfertigung

und Verkündigung des Bundesgesetzes und die Überwachung der Ausführung derselben zu.

Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

In militärischen Sachen werden die Anordnungen des Bundespräsidenten von dem General, welcher die Sachen vorzutragen hat, gegenzugezeichnet.

Art.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen

Antakningerne af dette
 Pakke som die Sonder-
 instruktionerne af Bundes-
 præsidenten modtager.

Stiftelsen af Bundes-
 præsident, som der Bundes-
 kanzler gleichfalls die
 Præsidentschaft aus mitt-
 lernavtåle ausvåre, bis
 die Nachfolgersage ge-
 regelt ist.

In 1940, the German
 occupation authorities
 in Norway, the
 German High Command
 in Norway.

IV. Bundesrat

IV. Bundesrat.

Kt.

Der Bundesrat
besteht aus dem Bundes-
kanzler und aus dem
Vertretern der Mitglieder
des Bundes, unter wel-
chen die Stimmenführung
sich in der Weise verhält,
dass das Grossdeutsche
Reich mit den Stim-
men von Protektorat
Böhem und Mähren (1)
und von Generalgou-
verneurat Polen (2)...

----- 13 Stimmen

folgt,

Norwegen	1	"
Schweden	1	"
Finnland	1	"
Dänemark	1	"
Island	1	"
Niederlande	1	"
Belgien	1	"

Slovakia	1	*
Ungarn	2	*
Rumänien	2	*
Kroatien	1	*
Serbien	1	*
Polen	1	*
Griechenland	1	*
Albanien	1	*
Estland	1	*
Lettland	1	*
Litauen	1	*
WeiB-Russland	1	*
West-Ukraine	2	*
Krim	1	*
<u>Bundesrepublik</u>	<u>1</u>	<u>*</u>
zusammen	38	Stimmen

IV. Bundesrat

Art.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, dass das Grossdeutsche Reich mit den Stimmen vom Protektorat Böhmen und Mähren (1) und von Generalgouvernement Polen (2) 12 Stimmen

Taus dem Bundeskanzler und

Grossbritannien	5
Russland	5
Frankreich	9

Italien	6	4
Nachkrieg	3	0
Spanien	3	0
Ungarn	3	0
U.S.S.R.	2	0
Polen	2	4
Frankreich	2	0
Norwegen	1	0
Schweden	1	0
Dänemark	1	0
Finnland	1	0
Irland	1	0
Niederlande	1	0
Belgien	1	0
Schweiz	1	0
Slowakei	1	0
Polen	1	0
Slowakei	1	0

Irland . . . 1

- Kasam / 1
- Andonien / 1
- Deutsche Wolsaropulle / 1
- Grunder / 1
- Andonien / 1
- Armenien / 1
- Kasakhstan / 1
- Kirgisien / 1
- Usbekistan / 1
- Turkmenistan / 1
- Tadsjikistan / 1
- ~~Uzbekistan~~ / 1
- Ort - Kolum / 1

- Ungarn / 1
- Rumanien / 1
- Kroatien / 1
- Serbien / 1
- Bulgarien / 1
- Griechenland / 1
- Albanien / 1
- Estland / 1
- Lettland / 1
- Litauen / 1
- Weiss-Ruthenien / 1
- Nord-Kaukasien / 1
- West-Ukrainien / 1

Krim
~~und Nord-Kaukasien~~
 zusammen 30 Stimmen

Gewöhnliche Sessionen

Der Bundesrat wird durch die Bundesräte von Bundespräsidenten ein- oder ^{drei} ~~vier~~ Mal jährlich ^{be-}zusammenge-
 raten; die gewöhnliche vom Bundespräsident durch die Bundesräte nach seiner eigenen Entscheidung oder auf Forderung von vier Bundesgliedern.

Jedes Mitglied kann der Bundesrat soviel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der gültigen Stimmen nur einheitlich abge-
 geben werden.

Der Bundesrat be-
 Der Vorsitz im Bundes-

rate und die Leitung
 der Geschäfte steht
 dem Bundeskanzler
 zu, ^{in dem} welcher sich
 durch jedes andere
 Mitglied des Bundes-
 & des vermogeth schaft-
 lichen Substitution
 & Aktien ~~kommen~~

Art.

Der Bundesrat.

schließt : die allgemeine
 1. Über Krieg und
 Politik des Bundes
~~Frieden und über Verordnungs-~~
~~verträge mit anderen Mächten~~

2. Über die Bundes-
 Finanzen ^{die} Ausgaben und ~~die~~ Aus-
 beutung Bundesvermögen.

3. Über die ~~den~~ Senat
 zu machenden Vorlagen
 und die von demselben
^{fas-} ~~gestatteten~~ Beschlüsse.

4. Über die zur Aus-
 führung der Bundes-
 gesetz erforderlichen
 allgemeinen Verwaltungsvor-
 schriften und Ein-
 richtungen, sofern nicht
 durch Bundesgesetz etwas
 anderes bestimmt ist.

5. Über Patente, welche
 bei Ausführung der Bundes-
 gesetz oder der vorstehend
 erwähnten Vorschriften der
 Einrichtungen konstatieren,

Art.

Stritigkeiten

zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

Art. .

Jedes Bundesglied

6. Bestätigt die Ernennung von Bundesministern und Bundesbotschaftern. Die Bundesminister müssen das Vertrauen des Bundesrates haben.

7. Schlichtet Stritigkeiten zwischen den Bundesmitgliedern. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmässigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschliessen und vom Bundespräsidenten zu vollziehen.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das

Præsidium ist verpflichtet,
denselben der Beratung
zu übergeben.

Die Beschlussfassung
erfolgt mit einfacher
Mehrheit. Nicht vertreten
oder nicht vertretene
Stimmen werden nicht
gezählt. Bei Stimm-
gleichheit gibt die
Præsidiatsstimme den
Ausschlag.

AA.

Der Bundesrat
organisiert für die
Landkanden Geschäfte
eine Bundeskanzlei und
bildet aus seiner Mitte
dauernde Ausschüsse für

1. für die politische
Arbeit
2. für die organisa-
tionische Arbeit

Falls in diesem Punkte
nichts anderes bestimmt
ist -

3. für die auswärtigen
Angelegenheiten

4. für die Wehrmacht

~~5. für das Innenwesen~~

5. für Finanz und
Fiskus

6. ^{für} Wirtschaft

7. für Verkehr.

In jedem dieser
Ausschüsse werden außer
dem Präsidium mindestens
vier Bundesstaaten ver-
treten sein, und jedes
innerhalb derselben
jeder Staat nur eine
Stimme. Die Mitglieder
des Ausschusses für die
Wehrmacht werden vom
Bundespräsidenten
ernannt. Die Mitglieder
der anderen Ausschüsse
werden von dem Bundes-
rat gewählt. Die
Zusammensetzung dieser

Ausschüsse ist mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die auscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Den Ausschüssen werden die zur ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Senat zu erscheinen und muss daselbst auf Verlangen jederzeit gebreit werden, um die Anordnungen seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn derselben von der Mehrheit des Bundesrates nicht adoptiert worden ist.

Keinmand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Senats sein.

AA.

Den Bundesgliedern liegt es ob den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

AA.
Streitigkeiten zwischen
verschieden

V. Senat

VI. Auswärtige Angelegenheiten.
(Kommunikation)

VII. Krigsvesen

VIII / Bundesfinanz

~~IX. Wirtschaft und Verkehr~~

~~VIII - IX~~ . Bundesfinanzwesen

~~IX~~ Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art.

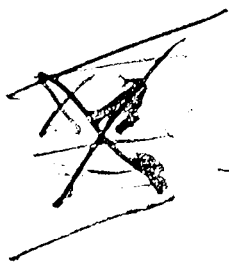
~~Art. 1~~ Alles was
in den Gesetzen ~~und~~ oder
Beschlüssen der Bundes-
glieder ~~zu~~ ~~trifft~~ wider
die Bundesverfassung ~~ist~~
ungültig sein.

Art.

In allen Fällen von
der Verfassung
Eid ~~zu~~ ~~eingewilligt~~
Bundesglieds ~~gegenüber~~
geleistet wird, ~~ist~~
der Eid auch die Bundes-
verfassung ~~umfassen~~.

Art.

Veränderungen der
Verfassung erfolgen
im Wege der Gesetz-
gebung. Sie gelten
als abgelehnt, wenn
sie im Bundesrat
17 Stimmen gegen sich
haben.



Ratifikation des Bundespatentes

Ratifikation

Die Ratifikation dieser Verfassung von dem Grossdeutschen Reiche und von wenigstens fünf andern Staaten genügt für das ~~die~~ Inkrafttreten der Verfassung für die Bundesglieder welche sie ratifiziert haben.

1. Forklaring av ordene ?

2. Fartens ut. hvem og hvordan?
form ?

" Jo flere, des fartens "

Denne veggen
i rest
10.12.92,

Hvert medlem av Samveldet be-
holder full selvstendighet m. h. t. innves-
ningspolitikken, mens en sentral organi-
sasjon dannes for forsvar og utenriks-
politikk.

Denne mappe
i original
1942.98.